

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa

mit den Ortsteilen

Dreiweibern | Tři Žony · Driewitz | Drěwcy · Friedersdorf | Bjedrichecy · Groß Särchen | Wulke Ždžary · Hermsdorf/Spree | Hermanecy · Koblenz | Koblicy · Lippen | Lipiny · Litschen | Ztyčín · Lohsa | Łaz · Mortka | Mortkow · Riegel | Roholń · Steinitz | Šćeńca · Tiegling | Tyhelk · Weißig | Wysoka und | a Weißkollm | Běty Chotmc



Nr. 4 · 06. April 2019
27. Jahrgang

Ortsteil Driewitz



Wo	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag	Samstag	Sonntag
14	1	2	3	4	5	6	7
15	8	9	10	11	12	13	14
16	15	16	17	18	Karfreitag 19	20	Ostersonntag 21
17	Ostermontag 22	23	24	25	26	27	28
18	29	30					

Wichtige Informationen auf einen Blick

Bürgersprechstunde des Bürgermeisters donnerstags, von 16:00 – 18:00 Uhr

(an den Tagen der Ausschusssitzungen von 16:00 – 17:00 Uhr)

Der Bürgermeister, Herr Leberecht, nimmt in den Bürgersprechstunden Anregungen oder Kritik entgegen, steht Rede und Antwort oder beauftragt die zuständigen Ämter der Gemeindeverwaltung, sich einzelnen vorgetragenen Punkten anzunehmen.

Alle Termine finden im Dienstzimmer des Bürgermeisters im Rathaus, Zimmer DG 3.03, statt. Eine vorherige Anmeldung ist nicht zwingend erforderlich. Dennoch können Sie gern, um Wartezeiten zu vermeiden, eine Terminvereinbarung unter der Telefonnummer 035724/5693-01 mit dem Büro des Bürgermeisters, Frau Schur, vornehmen.

Um die Gesprächszeit optimal nutzen zu können, bitten wir Sie, Frau Schur bereits bei der Anmeldung über das Thema zu informieren. Auf diese Weise können in den entsprechenden Fachbereichen bereits mit der Recherche begonnen und im Gespräch vielleicht schon Lösungsansätze diskutiert werden.

Termine der externen Bürgersprechstunde

Im Rahmen seiner Bürgersprechstunden wird der Bürgermeister diese im April ausnahmsweise am vierten Donnerstag, von 16:00 – 18:00 Uhr vor Ort durchführen: **25.04. Litschen (Dorfgemeinschaftshaus)**

Die Schiedsstelle informiert



Sprechzeit der Schiedsstelle

Wir sind für Sie in der Gemeindeverwaltung Lohsa (Am Rathaus 1) – Beratungsraum 3.11 – jeden **3. Donnerstag im Monat**, von 15:30 – 17:30 Uhr zu sprechen. **Im Monat April 2019 findet die Sprechstunde ausnahmsweise am 2. Donnerstag, dem 11. April 2019 statt.** Sven Preusche, Friedensrichter

Öffnungszeiten der Bibliothek

„Zejler-Smoler-Haus“ Lohsa

Montag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Donnerstag: 09:00 – 12:00 / 13:00 – 18:00 Uhr

Grundschule „Am Knappensee“ Groß Särchen

Dienstag: 14:00 – 17:00 Uhr



Die Bibliothek bleibt aus organisatorischen Gründen am Donnerstag, dem 18. April 2019 geschlossen.

Notdienste Wasser/Abwasser/Gas

- 1.) Wasserversorgung Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Hermsdorf/Spree, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
- 2.) Wasserversorgung Koblenz und Groß Särchen
Bereitschaftsdienst: ewag kamenz, An den Stadtwerken 2, 01917 Kamenz
Telefon: 03578/377377
- 3.) Abwasserbeseitigung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Versorgungsbetriebe Hoyerswerda GmbH, Industriegelände Straße A Nr. 7, 02977 Hoyerswerda
Telefon: 03571/414241
Netzware: 03571/469480
Mo. – Fr.: 03571/469311
Gemeinde Lohsa: 035724/569325
- 4.) Gasversorgung gesamtes Gemeindegebiet
Bereitschaftsdienst: Energieversorgung Schwarze Elster GmbH, Saalau 58, 02997 Wittichenau
Telefon: 035725/741-0

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lohsa

Montag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	
Dienstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen, Termine nach Vereinbarung	
Donnerstag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	13:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 12:00 Uhr	

Außerhalb der Öffnungszeiten gelten für die Mitarbeiter der Gemeindeverwaltung Gleitarbeitszeiten.

E-Mail: info@Lohsa.de

Rufnummern der Gemeindeverwaltung

Büro des Bürgermeisters	5693 - 01
Allgemeine Verwaltung	5693 - 10
Finanzen	5693 - 15
Friedhofverwaltung	5693 - 13
Standesamt	5693 - 13
Einwohnermeldeamt/Gewerbe	5693 - 14
Bauamt	5693 - 20
Ordnung und Medien	5693 - 25
Bürgerbüro	5693 - 0
Fax	5693 - 29

Rufnummer der Bibliothek: 035724/50256

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung zu Ostern 2019

Die Gemeindeverwaltung ist am Gründonnerstag, dem **18. April 2019**, bereits ab 16:00 Uhr geschlossen. Wir bitten um entsprechende Beachtung und Verständnis.

Die nächste öffentliche Sitzung des Gemeinderates findet am Dienstag, dem 09. April 2019, um 18:00 Uhr im Rathaus der Gemeinde Lohsa statt. Die Tagesordnung entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die Termine und die Tagesordnungen der nächsten öffentlichen Ausschusssitzungen entnehmen Sie bitte den örtlichen Informationsschaukästen.

Die nächste Ausgabe erscheint am 04.05.2019

Anzeigenschluss: 15.04.2019

Heimatkurier

Amtsblatt der Einheitsgemeinde Lohsa mit den Ortsteilen Dreiweibern, Driewitz, Friedersdorf, Groß Särchen, Hermsdorf/Spree, Koblenz, Lippen, Litschen, Lohsa, Mortka, Riegel, Steinitz, Tiegling, Weißig und Weißkollm erscheint im Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Herausgeber: Einheitsgemeinde Lohsa, Bürgermeister, Thomas Leberecht, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa

Satz/Layout: Lausitzer Heimatverlag, Inh. Cindy Hielscher, Am Schöps 3, 02829 Markersdorf

Druck: Gustav Winter Druckerei und Verlagsgesellschaft mbH, Gewerbestraße 2, 02747 Herrnhut

Verantwortlich für amtlichen Teil/Ansprechpartner der Gemeinde:

Büro: Frau Kirstin Staff, Tel. 035724 56930, Fax 035724 569329
E-Mail: info@lohsa.de

Redaktion: Mandy Knothe, redaktion@lausitzer-heimatverlag.de

Anzeigen: Cindy Hielscher, anzeigen@lausitzer-heimatverlag.de

Telefon/Fax: 035829 60491 / 035829 64839

Internet: www.lausitzer-heimatverlag.de

Für eingesandte Manuskripte wird keine Haftung übernommen. Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Redaktion wieder. Zurzeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 4/01.03.2018.

Erscheinungsweise: monatlich

© 2019 Lausitzer Heimatverlag

Feuerwehrwesen

*Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger,
liebe Einwohner unserer Einheitsgemeinde Lohsa,*



über die tatsächliche Arbeit der Feuerwehren ist der Bevölkerung allgemein wenig bekannt. Man sieht und hört ein Feuerwehrfahrzeug mit Blaulicht und Martinshorn vorbeifahren, denkt kurz daran, wo es jetzt wohl brennen oder was jetzt wohl passiert sein möge und vergisst die Sache schnell wieder. Tag und Nacht und teils unter Einsatz ihrer eigenen Gesundheit leisten sie Menschenmögliches, um Leben zu retten, Brand- und andere Katastrophen zu verhindern. Die Feuerwehr ist da, wenn wir sie brauchen – und aus dem Sinn, wenn nicht gerade das Er-tönen der Sirene wieder die Aufmerksamkeit auf sie zieht.

Die Freiwillige Feuerwehr ist mit ihrem technischen Wissen und Können ein wesentlicher Bestandteil des Brand- und Katastrophenschutzes. Mit großer Verantwortung und einem enormen Einsatz schützen und helfen unsere Feuerwehrleute den Bürgerinnen und Bürgern in Not-situationen. Dabei ist die Vielfältigkeit der Einsatzbereiche erheblich angewachsen. Die Aufgabe, das Feuer abzuwehren, tritt aufgrund der enormen technischen Entwicklung fast schon in den Hintergrund. Technische Hilfeleistungen, Maßnahmen bei Unfällen, aber auch der Einsatz bei Not- und Katastrophenfällen dürften häufiger gefragt sein als der Kampf mit dem bloßen Feuer.

Der Kamerad von heute hat aber nicht nur seinen Dienst an der Einsatz-stelle zu leisten. Um die Sicherheit gewährleisten zu können, muss er das erforderliche Wissen in zahlreichen Lehrgängen erwerben, vertiefen und erweitern sowie sein Können in regelmäßigen Diensten trainieren.

Wir sollten deshalb froh und dankbar darüber sein, dass es in unserer Gemeinde eine solch starke Feuerwehr gibt. Dauerhaft erhalten kann sie aber auch nur werden, wenn es einen Nachwuchs junger Kräfte gibt, denen der Grundsatz der Hilfsbereitschaft als Werteverständnis in unserer Gesellschaft bewusst ist. Insofern gilt mein Dank den Kameradinnen und Kameraden sowie ihren Familien für ihre Einsicht zum und Nachsicht im Dienste für unsere Gemeinschaft.

Emil Oesch brachte diesen Grundsatz einmal passend zum Ausdruck: „Wer sein Leben auf Dienst aufbaut, hat nie umsonst gelebt.“

Jahreshauptversammlung der Gemeindefeuerwehren

Am 15. März fand die Jahreshauptversammlung der Feuerwehren der Gemeinde Lohsa statt. Die als Versammlungsort gewählte neu sanierte Aula der Grundschule „Am Knappensee“ in Groß Särchen war reichlich gefüllt mit unseren Kameradinnen und Kameraden. Dabei war nicht nur eine große Anzahl unserer aktiven Kräfte sondern auch der Alters- und Ehrenabteilungen anwesend. Als Gäste waren unserer Einladung auch einige Gemeinderäte gefolgt.

Zu Beginn legte der Gemeindefeuerleiter, Kamerad Torsten Hansen, den Rechenschaftsbericht über die Arbeit der Gemeindefeuerwehr im Jahre 2018 dar. Genau zu 108 Einsatzalarmierungen wurden die Kameradinnen und Kameraden im vergangenen Jahr gerufen. 37 Brand- und 47 technische Hilfeleistungseinsätze verlangten den Feuerwehrangehörigen viel Engagement und Einsatzbereitschaft ab. Im Weiteren sprach er zu den Einsatzübungen an der Knappenhüttsiedlung (Brand mit vermisster Person) sowie am ehemaligen Rutschenparkplatz in Groß Särchen (VKU) und stellte im Ergebnis eine positive Einsatzbilanz fest. Nachfolgend bat ich zu Beginn meines Grußwortes die Anwesenden um eine Schweigeminute für die verstorbenen Kameraden.

Als Bürgermeister und oberster Dienstherr der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa richtete ich meine Worte an die anwesenden Kameradinnen und Kameraden sowie Gäste.



Daran schloss sich die Beförderung mehrerer Kameradinnen und Kameraden in den jeweiligen Dienstgraden sowie Ehrungen für mehrjährige treue Dienste in der Feuerwehr an.

An dieser Stelle äußerte ich meinen Dank gegenüber Kamerad Bernd Domsch für seinen Dienst in der Feuerwehr seit 1975 und vor allem für die Tätigkeit als Ortswehrleiter von 1994 bis 2019. Die Ortswehrleitung Weißkollm wurde nun durch Kamerad Eric Wegener, als Ortswehrleiter, übernommen. Ebenso richtete ich meine Dankesworte an Kamerad Hubert Hatwig für seinen Dienst in der Feuerwehr seit 1972, verbunden mit der Würdigung für seine aufopferungsvolle Arbeit als Jugendwart der Jugendfeuerwehr Weißkollm von 1991 bis 2018. Leider waren beide Kameraden nicht anwesend, weshalb es hierfür noch einen separaten Termin für eine Danksagung geben wird.

Abschließend fand die Siegerehrung für den Wanderpokal des Bürgermeisters beim Löschangriff statt. Hier durfte ich der Ortsfeuerwehr Driewitz/Litschen den Pokal überreichen.

Ein Dank geht an dieser Stelle an die Gemeindefeuerleitung, insbesondere an den Kamerad Torsten Hansen für seine geleistete Arbeit in der Gemeindefeuerleitung. Ein Dankeschön gilt auch den Mitarbeitern der Verwaltung, insbesondere der zuständigen Sachbearbeiterin Frau Steffi Bartuschk, schaffen sie mit ihrer Arbeit doch die ständigen Voraussetzungen zur Unterhaltung der Feuerwehr. Ebenso möchte ich mich bei unseren Mitgliedern des Gemeinderates bedanken. In der nicht immer einfachen Allokation trugen sie die gemeindliche Verantwortung für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung für unsere Bürgerschaft. Ein ganz besonderer Gruß gilt in diesem Jahr den Erzieherinnen der Kindertagesstätte „Koboldland“ in Groß Särchen. Sie hatten sich zur kostenlosen Übernahme der Versorgung zur Jahreshauptversammlung bereit erklärt, schmierten unzählige belegte Brötchen, kochten die Würste auf und versorgten die durstigen Kehlen unserer Kameraden. Ein herzliches Dankeschön im Namen aller Kameradinnen und Kameraden dafür an die Erzieherinnen aus der Kita Groß Särchen.

In diesem Sinne wünsche ich mir für all unsere aktiven Kameraden, dass sie immer wieder gesund von ihren Einsätzen und Diensten zurückkehren sowie viel Kraft und Mut für ihr Ehrenamt zum Wohle der Gemeinschaft, getreu dem Leitspruch: „Gott zur Ehr' – dem nächsten zur Wehr“.

Mit kameradschaftlichen Grüßen

Ihr Bürgermeister
Thomas Leberecht

Amtlicher Teil der Einheitsgemeinde Lohsa

Bekanntmachung der Ergebnisse der Gemeinderatssitzung vom 12. März 2019

1. Beschluss-Nr. GR 15-03/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt der Wahl von Kamerad Eric Wegener zum Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Weißkollm zu und ermächtigt den Bürgermeister die Bestellung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende

einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: Eine jede Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa wird von der Wehrleitung, bestehend aus dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter, geführt, die für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich ist. Wehrleiter und stellvertretender Wehrleiter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Da der bisherige Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Weißkollm aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, muss die Stelle neu besetzt werden. Der bisherige stellvertretende Ortswehrleiter, Kamerad Eric Wegener, erklärt sich bereit, die Funktion als Ortswehrleiter auszuüben. Er verfügt über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Lohsa bestätigte die Wahl des Kameraden Eric Wegener auf seiner Sitzung am 29. November 2018, einstimmig. Am 25. Januar 2019 fand bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Weißkollm die Wahl des Kameraden Eric Wegener statt. Eine offene Abstimmung ergab ein einstimmiges Abstimmungsergebnis.

2. Beschluss-Nr. GR 16-03/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa stimmt der Wahl von Kamerad André Paulusch zum stellvertretenden Ortswehrleiter der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Weißkollm zu und ermächtigt den Bürgermeister die Bestellung vorzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende

einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: Eine jede Ortsfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa wird von der Wehrleitung, bestehend aus dem Wehrleiter und seinem Stellvertreter, geführt, die für die Leistungsfähigkeit der Ortsfeuerwehr verantwortlich ist. Wehrleiter und stellvertretender Wehrleiter werden für die Dauer von fünf Jahren gewählt. Da der bisherige Wehrleiter der Ortsfeuerwehr Weißkollm aus persönlichen Gründen nicht mehr zur Verfügung steht, musste die Stelle neu besetzt werden. Der bisherige stellvertretende Ortswehrleiter, Kamerad Eric Wegener, erklärte sich bereit, die Funktion als Ortswehrleiter auszuüben und wurde diesbezüglich auch gewählt sowie für die Bestellung durch den Bürgermeister vorgeschlagen. Für die Funktion des stellvertretenden Ortswehrleiters standen insgesamt zwei Kandidaten zur Wahl. Neben Kamerad Bernd Domsch stellte sich der Kamerad André Paulusch auf. Sie verfügen beide über die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Erfahrungen und die nach § 18 Abs. 2 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen erforderlichen persönlichen und fachlichen Voraussetzungen. Der Feuerwehrausschuss der Gemeinde Lohsa bestätigte die Wahl der Kameraden auf seiner Sitzung am 29. November 2018, einstimmig. Am 25. Januar 2019 fand bei der Jahreshauptversammlung der Freiwilligen Feuerwehr Lohsa, Ortsfeuerwehr Weißkollm die Wahl des stellvertretenden Ortswehrleiters statt. Die geheime Wahl gewann der Kamerad André Paulusch.

3. Beschluss-Nr. GR 17-03/2019

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Vergabe von Bauleistungen für den Bau der Schmutzwasserkanalisation in den Straßen „Gartenstraße, Am Bahnhof, Alte Poststraße, Mühlstraße“ im Ortsteil Groß Särchen mit einem Gesamtauftragswert von 698.789,25 EUR brutto an die Firma Nadebor Tief- und Landeskulturbau GmbH.

2. Der Bürgermeister wird ermächtigt, den Auftrag zu erteilen. Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende

einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: Die Gemeinde Lohsa hat mit Beschluss GR 30-04/2014 auf der Grundlage der Beschlussfassung BV GR 70-10/2011 und BV GR 59-11/2013 die Umsetzung des Abwasserbeseitigungskonzeptes gemäß § 62 Abs. 2 Sächsischen Wassergesetz (SächsWG) beschlossen. Entsprechend dem Abwasserbeseitigungskonzept ist durch die Gemeinde Lohsa die weitere Erschließung des Ortsteiles Groß Särchen mit einer Schmutzwasserkanalisation zum Anschluss an die Kläranlage Bergen vorgesehen. Die betroffenen Anwohner wurden bezüglich der Planung der öffentlichen Abwasseranlagen und der Lage der Hausanschlüsse durch die Gemeinde Lohsa angeschrieben und informiert. Inhalt der geplanten Baumaßnahme „Schmutzwassererschließung Groß Särchen“ ist die Verlegung eines Schmutzwasserfreispiegelkanals in den Straßen Gartenstraße, Am Bahnhof, Alte Poststraße, Mühlstraße im Ortsteil Groß Särchen der Gemeinde Lohsa.

Im Rahmen der Baumaßnahme sollen folgende Leistungen durchgeführt werden:

- Verlegung von ca. 716 m Schmutzwasserkanal PP DN 200
- Verlegung von ca. 77 m Schmutzwasserkanal PP DN 150
- Schmutzwasserdruckleitung PE-HD DN 50
- 38 Schmutzwasserhausanschlüsse
- Errichtung von sechs öffentlichen Pumpwerken

Auftragsvergabe: Gemäß §§ 1 und 7 Gesetz über die Vergabe von öffentlichen Aufträgen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Vergabegesetz-SächsVergabeG) vom 08.07.2002 (SächsGVBl. S. 218) i. V. m. § 1 Abs. 2 Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Durchführung des Sächsischen Vergabegesetzes (Sächsische Vergabedurchführungsverordnung – SächsVergabeDVO) vom 17.12.2002 (SächsGVBl. S. 378, 2003 S. 120; 30. Dezember 2002) ist bis zu einem Auftragswert von 25.000,00 EUR (ohne Umsatzsteuer) eine öffentliche Ausschreibung oder Beschränkte Ausschreibung gemäß § 3 Nr. 4 VOB/A im Regelfall unzweckmäßig.

Die Gemeinde Lohsa führte aufgrund der zu erwartenden Baukosten von ca. 767.812,99 EUR Brutto (Eigenansatz Planer) eine öffentliche Ausschreibung durch.

Auf der Grundlage der Submission am 29.01.2019 und der Auswertung der Angebote durch das Ingenieurbüro Horst Alte GmbH soll der Gemeinderat der Vergabe der Bauleistung den Zuschlag erteilen.

An der Ausschreibung zur Verlegung der SW-Leitungen haben sich fünf Unternehmen beteiligt.

Das Ergebnis der Auswertung der Angebote vom 05.02.2019 wurde durch das Ing.-Büro Horst Alte GmbH erstellt und ist im Rathaus der Gemeinde Lohsa (Zimmer 2.19) einsehbar.

Das Angebot des Bieters Nadebor Tief- und Landeskulturbau GmbH wurde als das preisgünstigste und wirtschaftlichste Angebot ermittelt. Über die Angaben des Bieters im Vergabeverfahren hinaus ist der Bieter der Vergabestelle und dem auswertenden Büro durch gemeinsam realisierte gleichartige Vorhaben als geeignet und zuverlässig bekannt.

4. Beschluss-Nr. GR 18-03/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Vergabe zur Instandsetzung aller akut erforderlichen Schadstellen in der Schwarzdecke um den Rundweg des Dreiwäbener See.

Den Auftrag erhält die Firma Straßen- und Tiefbau GmbH See, Zum Stausee 32 in 02906 Niesky OT See mit einem Gesamtauftragswert von 35.572,17 EUR brutto.

Die Firma ist vom Zuschlag zu informieren, ein VOB Vertrag ist abzuschließen.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: Die Gemeinde Lohsa ist für die Verkehrssicherung des Rundweges um den Dreiwäbener See zuständig. Der Rundweg wird seit seiner Eröffnung intensiv von Freizeitsportlern, wie Rad- und Skaterfahrern genutzt. In der letzten Zeit ist die Nutzung nur unter Einschränkung und Gefährdung möglich, da eingewachsene Wurzeln die Asphaltoberfläche an den unterschiedlichsten Stellen aufbrechen und so zu einer Gefahr werden können.

In Abstimmung mit der LMBV wird im kommenden Jahr eine grundlegende Instandsetzung des Rundweges angestrebt. Dazu wurde im Gemeinderat am 12.02.2019 der Beschluss zur Einreichung eines Maßnahmenvorschlages gemäß § 4 Verwaltungsabkommen VI Braunkohlensanierung zur Folgenutzungserhöhung für das Einbringen von Wurzelschutzmaßnahmen am Rundweg beschlossen. Bis dahin wird nur eine provisorische Instandsetzung der notwendigen extremen Schadstellen durchgeführt. Für die Erstellung eines entsprechenden Leistungsverzeichnisses wurde das Ingenieurbüro Miersch aus Spohla beauftragt.

Im Rahmen einer Beschränkten Ausschreibung nach VOB Teil A wurden vier Firmen zur Abgabe aufgefordert.

Zur Eröffnung der Submission am 11.02.2019 lagen zwei Angebote vor. Die Auswahl des wirtschaftlichsten Angebotes erfolgte für das Angebot der Fa. Straßen- und Tiefbau GmbH See.

Der Bieter Straßen- und Tiefbau GmbH See hat mit seinem Angebot von 35.572,17 EUR ein wirtschaftliches Angebot unterbreitet. Er konnte alle geforderten Nachweise im Rahmen der Beschränkten Ausschreibung vorlegen.

Die Firma besitzt sehr große Erfahrungen und Fachkunde bei der Ausführung von Tief- und Straßenbauarbeiten, gewährleistet die Ausführung der Leistungen mit geringem finanziellem Aufwand und wird für die Vergabe der Bauleistungen vorgeschlagen.

5. Beschluss-Nr. GR 19-03/2019

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in dem beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in die Ergänzungssatzung aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ öffentlich auszulegen. Im Zeitraum vom 15.01.2019 bis einschließlich 16.02.2019 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ fand vom 13.12.2018 bis zum 24.01.2019 statt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und im Abwägungsprotokoll dargestellt. Das Abwägungsergebnis wird in die Ergänzungssatzung eingearbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

zungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ fand vom 13.12.2018 bis zum 24.01.2019 statt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und im Abwägungsprotokoll dargestellt. Das Abwägungsergebnis wird in die Ergänzungssatzung eingearbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

6. Beschluss-Nr. GR 20-03/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“, bestehend aus Satzungstext und Karte zur Satzung mit Stand vom 18.02.2019 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung. Die Begründung zur Ergänzungssatzung einschließlich Grünordnung mit Stand vom 18.02.2019 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: In seiner Sitzung am 06.11.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ beschlossen. Dazu erfolgte die öffentliche Auslegung vom 15.01.2019 bis 16.02.2019. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden geprüft und abgewogen. Mit Beschluss des Gemeinderates Lohsa am 12.03.2019 wurde der Abwägungsbeschluss gefasst. Die Ergänzungssatzung bestehend aus Satzungstext und Karte zur Satzung mit Stand vom 18.02.2019 und Begründung zur Satzung einschließlich Grünordnung mit Stand vom 18.02.2019 kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die Ergänzungssatzung dient dem Einbeziehen einzelner Außenbereichsflächen in der im Zusammenhang bebauten Ortslage Friedersdorf an der Straße „Am Wiesengrund“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ kann in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

7. Beschluss-Nr. GR 21-03/2019

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in dem beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in die Ergänzungssatzung aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ öffentlich auszulegen. Im Zeitraum vom 15.01.2019 bis einschließlich 16.02.2019 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ fand vom 13.12.2018 bis zum 24.01.2019 statt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und im Abwägungsprotokoll dargestellt. Das Abwägungsergebnis wird in die Ergänzungssatzung eingearbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

8. Beschluss-Nr. GR 22-03/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“, bestehend aus Satzungstext und Karte zur Satzung mit Stand vom 20.02.2019 gemäß § 34 Abs. 4

Nr. 3 BauGB als Satzung. Die Begründung zur Ergänzungssatzung einschließlich Grünordnung mit Stand vom 20.02.2019 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende

einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: In seiner Sitzung am 06.11.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ beschlossen. Dazu erfolgte die öffentliche Auslegung vom 15.01.2019 bis 16.02.2019. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden geprüft und abgewogen. Mit Beschluss des Gemeinderates Lohsa am 12.03.2019 wurde der Abwägungsbeschluss gefasst. Die Ergänzungssatzung bestehend aus Satzungstext und Karte zur Satzung mit Stand vom 20.02.2019 und Begründung zur Satzung einschließlich Grünordnung mit Stand vom 20.02.2019 kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die Ergänzungssatzung dient dem Einbeziehen einzelner Außenbereichsflächen in der im Zusammenhang bebauten Ortslage Groß Särchen an der „Hauptstraße“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ kann in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

9. Beschluss-Nr. GR 23-03/2019

Die während der öffentlichen Auslegung vorgebrachten Stellungnahmen der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB sowie der betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB hat der Gemeinderat geprüft und entsprechend dem beigefügten Abwägungsprotokoll gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen. Das Ergebnis der Abwägung ist in dem beigefügten Abwägungsprotokoll dargestellt, welches Bestandteil dieses Beschlusses ist. Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt entsprechend des Abwägungsprotokolls bestimmte Hinweise und Anregungen zu berücksichtigen und in die Ergänzungssatzung aufzunehmen. Die Verwaltung wird beauftragt, die Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Stellungnahmen erhoben haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende

einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: In der Gemeinderatssitzung am 04.12.2018 beschloss der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ öffentlich auszulegen. Im Zeitraum vom 15.01.2019 bis einschließlich 16.02.2019 erfolgte die Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 2 BauGB. Die Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB zur Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ fand vom 13.12.2018 bis zum 24.01.2019 statt. Die abgegebenen Stellungnahmen wurden ausgewertet und im Abwägungsprotokoll dargestellt. Das Abwägungsergebnis wird in die Ergänzungssatzung eingearbeitet und dem Gemeinderat zum Beschluss vorgelegt.

10. Beschluss-Nr. GR 24-03/2019

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa beschließt die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“, bestehend aus Satzungstext und Karte zur Satzung mit Stand vom 20.02.2019 gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung. Die Begründung zur Ergänzungssatzung einschließlich Grünordnung mit Stand vom 20.02.2019 wird gebilligt.

Abstimmungsergebnis: 17 Anwesende

einstimmig, 17 Ja-Stimmen

Sachverhalt: In seiner Sitzung am 06.11.2018 hat der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa den Aufstellungsbeschluss zur Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ beschlossen. Dazu erfolgte die öffentliche Auslegung vom 15.01.2019 bis 16.02.2019. Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen wurden geprüft und abgewogen. Mit Be-

schluss des Gemeinderates Lohsa am 12.03.2019 wurde der Abwägungsbeschluss gefasst. Die Ergänzungssatzung bestehend aus Satzungstext und Karte zur Satzung mit Stand vom 20.02.2019 und Begründung zur Satzung einschließlich Grünordnung mit Stand vom 20.02.2019 kann gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB als Satzung beschlossen werden. Die Ergänzungssatzung dient dem Einbeziehen einzelner Außenbereichsflächen in der im Zusammenhang bebauten Ortslage Groß Särchen an der „Gartenstraße“. Die Verwaltung wird beauftragt, die Ergänzungssatzung ortsüblich bekannt zu machen. Die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ kann in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, Zimmer 2.18 während der Dienststunden eingesehen und über den Inhalt Auskunft erlangt werden.

Ausschüsse und Sitzungen

04.04.2019 Sitzungen der Ausschüsse

09.04.2019 Sitzung des Gemeinderates

Lohsa, den 13.03.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des Kreistags des Landkreises Bautzen, des Gemeinderates und der Ortschaftsräte der Gemeinde Lohsa am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl des Kreistags des Landkreises Bautzen, des Gemeinderates der Gemeinde Lohsa sowie der Ortschaftsräte Driewitz, Hermsdorf/Spree, Knappensee, Litschen, Lohsa, Steinitz und Weißkollm für die Wahlbezirke der Gemeinde Lohsa kann in der Zeit von **Montag, den 06. Mai 2019 bis Freitag, den 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.22, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa von jedem Wahlberechtigten zur **Überprüfung** der im Wählerverzeichnis eingetragenen personenbezogenen Daten eingesehen werden (§ 8 Kommunalwahlordnung). Barrierefreiheit ist gegeben.

Die Einsichtnahme kann sich auch auf die Eintragung anderer Personen erstrecken, wenn derjenige, der Einsicht nehmen möchte, Tatsachen glaubhaft gemacht hat, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses hinsichtlich dieser Person ergeben kann. Die Einsichtnahme in Daten anderer Personen ist ausgeschlossen, wenn für diese im Melderegister eine Auskunftssperre gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom **06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, spätestens bis 12:00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.22, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen.

Der Antrag auf Berichtigung kann schriftlich oder mündlich als Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen.

Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung des Freistaates Sachsen.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **bis zum 05. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, um nicht Gefahr zu laufen, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

4. Einen Wahlschein erhalten auf Antrag

4.1 die in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten

4.2 die **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragenen** Wahlberechtigten,

a) wenn sie nachweisen, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Wählerverzeichnisses versäumt haben,

b) wenn ihr Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,

c) wenn ihr Wahlrecht im Beschwerdeverfahren festgestellt worden ist.

4.3 **Wahlscheinanträge** können bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Einwohnermeldeamt, Zimmer 1.22, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa schriftlich oder mündlich gestellt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen **Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

4.4 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (siehe 4.1) **bis zum Freitag, den 24. Mai 2019, 18:00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.22, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa beantragt werden.

Im Falle nachweislich **plötzlicher Erkrankung**, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Verlorene und nicht rechtzeitig zugegangene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm bis zum **Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene** Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum **Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- die amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen gelben Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen, mit der vollständigen Anschrift der Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses, der Bezeichnung der Ausgabestelle des Wahlscheines, der Nummer des Wahlscheines, den zuständigen Wahlbezirk, ggf. Wahlkreis, falls mehrere bestehen, versehenen und freigemachten grünen Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann **durch Stimmabgabe** bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle oder in einem beliebigen Wahlbezirk des zuständigen Wahlkreises/Wahlgebietes oder **durch Briefwahl** wählen.

Wer durch **Briefwahl** wählt, muss den grünen Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig an die jeweils darauf angegebene Anschrift versenden, dass er dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der Gemeindeverwaltung Lohsa abgegeben werden.

Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl, das mit den Briefwahlunterlagen übergeben wird, zu entnehmen.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Zjawne wozjewjenje wo możnosći, sej zapis wolerjow wobhladać, a wo přidželenju wólbnych lisćikow

W tutym zjawnym wozjewjenju so na to skedźbnja, zo smě sej kóždy wólbokmany přichodnych komunalnych wólbow wšedny dzeń wot 20. hač do 16. dnja do wólbow w zwučenych wotewrjenskich časach zapis wolerjow wobhladać, zo by zapiski přepruwował.

Do zapisa wolerjow su wšitke wosoby zapisane, kotraž su 18. žiwjenske lěto dokónčili a znajmjeńša 3 měsacy w gmejnje resp. we wokrjesu bydla a su z tym na wólbny dnju wólbokmane.

Štóž ma zapisy wolerjow za njekorektne abo njedospołne, móže w horjeka mjenowanym času na gmejnje próstwu wo korigowanje zapodać.

Wozjewjenje nimo toho zdžěli, kak móže so próstwa wo wólbny lisćik zapodać a kak móže so přez listowe wólbny wólić.

Dalše informacije wo wólbach z wólbny lisćikom a wo listowej wólbje su na wólbnej zdželence wučišćane, kotraž so wšitkim do zapisa wolerjow zapisanym wólbokmanym sčasom připósćeje.

Dokładniše informacije namakaja so w hamtskich němskorěčnych wozjewjenjach.

Lohsa/Łaz, den 06.04.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister/Wjesnanosta

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 26. Mai 2019

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Wahlbezirke der Gemeinde Lohsa wird in der Zeit von **Montag, den 06. Mai 2019 bis Freitag, den 10. Mai 2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

Dienstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Donnerstag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr

Freitag von 08:30 Uhr bis 12:00 Uhr

im Einwohnermeldeamt der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.22 in 02999 Lohsa, Am Rathaus 1 für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme** bereitgehalten (Barrierefreiheit ist gegeben).

Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Sofern ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Absatz 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 06. Mai 2019 bis 10. Mai 2019, spätestens bis

12:00 Uhr bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.22, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens **bis zum 05. Mai 2019** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen **Wahlschein** hat, kann an der Wahl im Landkreis Bautzen **durch Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum** dieses Landkreises oder **durch Briefwahl** teilnehmen.

5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter.

5.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter,

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Absatz 2 der Europawahlordnung bis zum 05. Mai 2019 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung bis zum 10. Mai 2019 versäumt hat.

- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 17 Absatz 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17a Absatz 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Absatz 1 der Europawahlordnung entstanden ist.

- c) wenn sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten (siehe 5.1) **bis zum Freitag, den 24. Mai 2019, 18:00 Uhr** bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Zimmer 1.22, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telefax, Telegramm oder E-Mail als gewahrt. Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr** gestellt werden.

Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihm **bis zum Tage vor der Wahl, 12:00 Uhr**, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

Nicht in das Wählerverzeichnis **eingetragene Wahlberechtigte** können aus den unter 5.2 Buchstabe a bis c angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch **bis zum Wahltag, 15:00 Uhr**, stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein Wahlberechtigter mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

6. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag, welcher mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehen ist und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Die **Abholung** von Wahlschein und Briefwahlunterlagen **für einen anderen** ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeindebehörde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

Bei der **Briefwahl** muss der Wähler den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle (Gemeindeverwaltung Lohsa) absenden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der Gemeindeverwaltung Lohsa abgegeben werden.

Lohsa, 06.04.2019

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ in der Fassung vom 20.02.2019 mit Beschluss Nr. 22-03/2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Hauptstraße“ in Kraft. Die Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ in der Fassung vom 18.02.2019 mit Beschluss Nr. 20-03/2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Friedersdorf – Am Wiesengrund“ in Kraft. Die Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ Öffentliche Bekanntmachung des Beschlusses über die Ergänzungssatzung gemäß § 34 BauGB Abs. 4 Nr. 3 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lohsa hat in seiner Sitzung am 12.03.2019 die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ in der Fassung vom 20.02.2019 mit Beschluss Nr. 24-03/2019 als Satzung beschlossen. Die Begründung zur Ergänzungssatzung wurde gebilligt. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Ergänzungssatzung „Groß Särchen – Gartenstraße“ in Kraft. Die Ergänzungssatzung einschließlich Begründung wird in der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Unbeachtlich werden nach § 215 (2) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Thomas Leberecht
Bürgermeister

Stellenausschreibung Bundesfreiwilligendienst in der Gemeinde Lohsa für die Bereiche Kinderfürsorge und Kultur

Im Rahmen des Bundesfreiwilligendienstes werden für die Unterstützung der Aufgaben zur Kinderbetreuung **oder** im kulturellen Bereich der Gemeinde Lohsa **engagierte Freiwillige** gesucht.

Freiwillig können sich Frauen und Männer aller Altersgruppen für das Allgemeinwohl, insbesondere im sozialen, ökologischen und kulturel-

len Bereich engagieren. Bewerber müssen lediglich die Vollzeitschulpflicht erfüllt haben. Mit dem Bundesfreiwilligendienst haben nicht nur Jugendliche, sondern auch Arbeitssuchende, oder auch Senioren die Möglichkeit, sich für das Allgemeinwohl zu engagieren. Der Bundesfreiwilligendienst dauert zwölf Monate.

Die Besetzung der Stelle(n) erfolgt im Jahr 2019. Der genaue Zeitpunkt des Beginns hängt von der Finanzierungszusage durch das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben (BAFzA) ab und wird dem ausgewählten Bewerber rechtzeitig mitgeteilt.

Die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst werden von den Trägern des Dienstes bereitgestellt. Das bedeutet, dass die Stellen für den Bundesfreiwilligendienst durch die sozialen Verbände, Altenheime und sonstigen Träger angeboten werden. Für die hier ausgeschriebene/n Stelle/n ist das der Christlich Soziale Bildungswerk (CSB) e. V. in Nebelschütz/Miltitz zuständig.

Aufgabenschwerpunkte:

- Begleitung und Beaufsichtigung von Buskindern (Grundschule, Hort)
- Unterstützung bei der Betreuung der Kinder, insbesondere der Teilnehmer am Ganztagsangebot der Schule
- Mitwirkung bei Projekten und Veranstaltungen im schulischen Bereich **bzw.**
- Unterstützung und Mithilfe in der Bibliothek
- Hilfe bei Kulturveranstaltungen und bei der Brauchtumpflege

Was wird geboten?

- ein interessantes Aufgabengebiet sowie eine abwechslungsreiche, verantwortungsvolle Tätigkeit
- monatliches Taschengeld entsprechend Gesetz über den Bundesfreiwilligendienst (Bundesfreiwilligendienstgesetz – BFDG)

Die Bewerber/innen sollten folgendes Anforderungsprofil erfüllen:

- motiviert, eigeninitiativ und befähigt, mit Kindern umzugehen
- Einsatzbereitschaft und Verlässlichkeit
- Sicherheitsbewusstsein, Vertrauenswürdigkeit

Ihre schriftliche Bewerbung unter Bezug auf den Bundesfreiwilligendienst mit Foto, Lebenslauf sowie Qualifikations- und Tätigkeitsnachweisen senden Sie bitte an die Gemeinde Lohsa. Die Unterlagen werden bei Finanzierungszusage dann an den CSB e. V. weitergeleitet.

Gemeinde Lohsa
Allgemein Verwaltung
Am Rathaus 1
02999 Lohsa

Bei Rückfragen steht Ihnen Frau Katrin Reinhardt unter der Telefonnummer 035724 569310 und/oder per E-Mail (katrin.reinhardt@loh-sa.de) zur Verfügung.

Bekanntmachung über die Auslegung der Planunterlagen im wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben „Gewässerausbau Scheibe-See“ vom 06. März 2019

I.

Für das Vorhaben „Gewässerausbau Scheibe-See“ führt die Landesdirektion Sachsen als Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde auf Antrag der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH unter dem Geschäftszeichen DD42-0522/224 ein wasserrechtliches Planfeststellungsverfahren gemäß § 68 Abs. 1 und § 70 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in Verbindung mit dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) durch.

II.

Das Vorhaben befindet sich im Landkreis Bautzen und erstreckt sich auf die Gemeinden Spreetal und Lohsa sowie die Stadt Hoyerswerda.

Von dem Vorhaben betroffen ist ebenfalls die Gemeinde Elsterheide.

Antragsgegenstand des Gewässerausbauvorhabens ist:

- Herstellung, Betrieb und Bewirtschaftung des Scheibe-Sees (+ 111,0 bis + 111,5 m NHN),
- Einleitung von bis zu 2,0 m³/s Oberflächenwasser aus der Kleinen Spree in den Scheibe-See,
- Herstellung des Ableiters vom Scheibe-See zur Kleinen Spree mit einer Kapazität von 2,0 m³/s einschließlich Errichtung und Betrieb einer Wehranlage und Errichtung eines Radwegdurchlasses sowie Ableitung von Oberflächenwasser aus dem Scheibe-See in die Kleine Spree,
- Errichtung und Betrieb einer Schiffsanlegestelle zum Einsetzen und Betreiben von Sanierungsschiffen zur Konditionierung des Scheibe-Sees einschließlich Errichtung der Straßenanbindung an die S 108 sowie
- diskontinuierliche Konditionierung des Scheibe-Sees zur pH-Wert-Anhebung mittels Sanierungsschiff.

III.

Die Landesdirektion Sachsen hat gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 und § 6 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.6.1 UVPG festgestellt, dass für das Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Bestandteil der Planunterlagen sind folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen des Vorhabens:

- landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich AFB für das Auslaufbauwerk Scheibe-See, Station km 1+191 -km 1+370 vom November 2018,
- landschaftspflegerischer Begleitplan einschließlich AFB für die Errichtung einer Schiffsanlegestelle vom November 2018,
- UVP-Bericht sowie Allgemeinverständliche Zusammenfassung vom 04. Dezember 2018
- Fachbeitrag zur Wasserrahmenrichtlinie, Bewertung der potenziellen Vorhabenwirkung auf die Qualitätskomponenten und Bewirtschaftungsziele der betroffenen Oberflächen- und Grundwasserkörper, vom 28. November 2018,
- FFH/SPA-Vorprüfung (Erheblichkeitsabschätzung) für das FFH-Gebiet 125 „Spannteich Knappenrode“, das SPA-Gebiet 45 „Spannteich Knappenrode“ und das SPA-Gebiet 44 „Bergbaufolgelandschaft bei Hoyerswerda“ vom November 2018.

Weitere relevante Informationen sind bei der für das Verfahren und für die Zulassungsentscheidung zuständigen Landesdirektion Sachsen erhältlich. Außerdem können Äußerungen oder Fragen eingereicht werden. Hierbei wird auf die unter Punkt IV.1. dieser Bekanntmachung genannte Einwendungsfrist verwiesen.

IV.

Die Planunterlagen (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit **von Montag, dem 15. April 2019 bis einschließlich Freitag, dem 17. Mai 2019** in der **Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa, im Bauamt, Zimmer 2.18**, zur allgemeinen Einsichtnahme während folgender Dienststunden:

Montag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:15 Uhr
Dienstag:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:15 Uhr
Mittwoch:	07:00 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 16:00 Uhr
Donnerstag:	08:30 bis 12:00 Uhr und 12:30 bis 18:00 Uhr
Freitag:	07:00 bis 12:15 Uhr

aus.

V.

1. Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis einen Monat nach Ablauf der Auslegungsfrist, das heißt **bis einschließlich Montag, dem 17. Juni 2019** bei der Gemeindeverwaltung Lohsa, Am Rathaus 1, 02999 Lohsa oder bei der Landesdirek-

tion Sachsen, Altchemnitzer Straße 41, 09120 Chemnitz, oder den Dienststellen der Landesdirektion Sachsen in Dresden, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, oder in Leipzig, Braustraße 2, 04107 Leipzig schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Es gilt das Eingangsdatum. Die Einwendungen müssen in leserlicher Schrift erfolgen und den Vor- und Nachnamen sowie die vollständige Anschrift der Person, die die Einwendungen erhebt, enthalten, unterschrieben werden sowie den geltend gemachten Belang und das Maß der Beeinträchtigung erkennen lassen.

Bei Eigentumsbeeinträchtigungen sind die Flurstücknummern und Gemarkungen der betroffenen Grundstücke anzugeben.

Sofern die Erhebung der Einwendungen bei der Landesdirektion Sachsen erfolgt, kann die Schriftform durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Schriftform kann auch ersetzt werden durch Versendung eines elektronischen Dokuments mit der Versandart nach § 5 Abs. 5 des De-Mail-Gesetzes. Die Adressen und die technischen Anforderungen für die Übermittlung elektronischer Dokumente sind über die Internetseite <https://www.lds.sachsen.de/kontakt> abrufbar. Unberücksichtigt bleiben vor Beginn der Auslegung erhobene Einwendungen. Es ist ausreichend, wenn die Einwendungen bei einer der oben genannten Stellen fristgemäß erhoben werden. Das Erheben von gleichlautenden Einwendungen bei jeder der oben genannten Stellen ist nicht erforderlich.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Anderenfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben. Es können ferner gleichförmige Eingaben insoweit unberücksichtigt bleiben, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben. Es wird darauf hingewiesen, dass keine Eingangsbestätigung erfolgt. Bei der Erhebung von Einwendungen werden zum Zweck der Durchführung dieses Planfeststellungsverfahrens Daten erhoben. Diese Daten werden von der Landesdirektion Sachsen in Erfüllung ihrer Aufgaben gemäß den geltenden Bestimmungen zum Datenschutz verarbeitet. Weitere Informationen über die Verarbeitung der Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung der Daten sind unter dem Link <https://www.lds.sachsen.de/Datenschutz> sowie in dem dort eingestellten Informationsblatt „Wasserrechtliche Planfeststellungsverfahren Oberflächenwasser und Hochwasserschutz“ einsehbar.

2. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen und Äußerungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Verspätet eingereichte Anträge brauchen nicht mehr berücksichtigt werden. Einwendungen wegen nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können später nur nach § 119 Nr. 3 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in Verbindung mit § 14 Abs. 6 WHG geltend gemacht werden.

3. Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu dem Plan werden in einem Termin erörtert (sog. Erörterungstermin).

Diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben, bzw. bei gleichförmigen Eingaben der Vertreter, werden zu dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können sie durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden.

4. Kosten, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen sowie für die Erhebung von Einwendungen und das Vorbringen von Äußerungen oder eine Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
5. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht mit der Planfeststellung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.
6. Über die Einwendungen, über die bei der Erörterung keine Einigung erzielt worden ist, wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an diejenigen, die Einwendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

VI.

Die Umweltinformationen zum Vorhaben sind der Öffentlichkeit gemäß den Bestimmungen des Sächsischen Umweltinformationsgesetzes (SächsUIG) in der Landesdirektion Sachsen, Dienststelle Dresden, Referat 42, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden, zugänglich.

Die Bekanntmachung ist einschließlich der auszulegenden Planunterlagen während des oben genannten Zeitraums auch auf der Internetseite der Landesdirektion Sachsen unter dem Link <http://www.lds.sachsen.de/bekanntmachung> unter der Rubrik Umweltschutz-Wasserwirtschaft einsehbar. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsichtnahme ausgelegten Planunterlagen.

Lohsa, den 11. März 2019 Thomas Leberecht, Bürgermeister
im Auftrag der Landesdirektion Sachsen

Tourenplan Fäkalentsorgung Monat Mai 2019

Straße/Hausnummer	Ortsteil	Datum
Gartenstraße 19, 20, 20 a	Groß Särchen	06.05.2019
Hauptstraße 15 a, 16, 17, 17 a, 18, 19	Groß Särchen	06.05.2019
Hauptstraße 23, 25, 26, 27, 29, 30, 30 a, 30 b	Groß Särchen	07.05.2019
Hauptstraße 31, 31 a, 32, 34, 35, 36, 36 a, 38, 38 a, 38 b, 39	Groß Särchen	08.05.2019
Hauptstraße 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46 a, 47	Groß Särchen	09.05.2019
Wittichenauer Straße 6	Groß Särchen	09.05.2019

Die Betreiber von abflusslosen Sammelgruben oder biologischen KKA bitten wir, bei Entsorgungsbedarf frühzeitig mit dem von den VBH beauftragten Entsorgungsunternehmen Glau Con eK unter der Rufnummer 0163 8423228 einen Termin zu vereinbaren.

Kann ein Termin im Tourenplan nicht wahrgenommen werden, wird um telefonische Absage unter der Rufnummer 03571 469311 gebeten. Wir bitten um Beachtung der Notdienste auf Seite 2 des Lohsaer Amtsblattes.

Die turnusmäßige Entsorgung nach Tourenplan ist am 09.05.2019 abgeschlossen.

Ende des amtlichen Teils

**Viele Hausnummern sind
vorschriftswidrig angebracht**

Gut sichtbare Hausnummern können im Notfall Leben retten. Gerade im Dunkeln sind in vielen Straßen die Hausnummern so schlecht lesbar, dass wertvolle Zeit verstreicht, bis die Rettungskräfte ihren Einsatzort gefunden haben. Die Gemeinde Lohsa empfiehlt Ihnen, die Hausnummer auch ausreichend zu beleuchten, damit die Rettungskräfte oder auch ortsunkundige Personen zu Ihnen finden. Leuchtmittel und beleuchtete Hausnummern gibt es heute in jedem handelsüblichen Baumarkt. Die Polizeiverordnung der Gemeinde Lohsa schreibt vor, wie die Hausnummern an der Fassade bzw. im Bereich des Grundstückeinganges angebracht werden müssen.

Notruf der Integrierten Regionalleitstelle Ostsachsen in Hoyerswerda: In der Beispielstraße 20 in 02999 Lohsa Ortsteil Groß Särchen ist ein Mann in seiner Wohnung mit Verdacht auf Herzinfarkt zusammengebrochen. Jetzt kann jede verlorene Sekunde den Unterschied zwischen Leben und Tod ausmachen. Schon nach wenigen Minuten haben die Einsatzkräfte die Beispielstraße erreicht. Nun aber fällt die Orientierung schwer. Fehlende oder von der Straße aus schlecht lesbare Hausnummern erschweren die Suche nach dem Ort des Geschehens und lassen wertvolle Zeit verstreichen.

Der Eigentümer muss eine Hausnummer anbringen!

Dabei verpflichtet das Baugesetzbuch eigentlich jeden Hauseigentümer zum Anbringen einer Hausnummer. Der „Eigentümer hat sein Grundstück mit der von der Gemeinde festgesetzten Nummer zu versehen“, heißt es dort in Paragraph 126. Genauere Vorschriften zur Sichtbarkeit, Größe und Material der Nummer macht das Baugesetzbuch aber nicht, hier wird auf die Polizeiverordnung der Gemeinde Lohsa verwiesen.

§ 18 Hausnummern

- (1) Die Hauseigentümer haben ihre Gebäude spätestens an dem Tag, an dem sie bezogen werden; mit von der Gemeinde festgesetzten Hausnummern in arabischen Ziffern zu versehen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnumeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Ihr Bau- und Ordnungsamt

Entsorgung von pflanzlichen Gartenabfällen

In den Monaten April und Oktober kann man auf vielen Grundstücken immer wieder die Unsitte des Verbrennens von pflanzlichen Abfällen beobachten.

Das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (§ 5 Abs. 2 Satz 2) regelt eindeutig, dass Abfälle „vorrangig ordnungsgemäß und schadlos zu verwerten“ sind (z. B. durch Kompostierung).

Ist eine solche Eigenverwertung nicht möglich oder beabsichtigt, bestehen folgende Pflichten/Möglichkeiten, die Pflanzenabfälle zu entsorgen:

- über die Biotonne. Diese kann beim Abfallwirtschaftsamt des Landkreises Bautzen beantragt werden. Es besteht keine Mindestentleerungspflicht.
- durch Selbstanlieferung bei Entsorgungs- und Kompostieranlagen (**Grüngutsammelplätze**) (z. B. Verwertung und Recycling Dresden GmbH, Niederlassung Brischko)